

8. Besucher- und Hygienekonzept während der COVID-19 Pandemie

1. Einleitung

Aufgrund der weltweit auftretenden Covid-19 Pandemie hat die NRW-Landesregierung im März 2020 ein Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen erlassen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Einschränkungen sind hoch und können zu einer sozialen Isolierung unserer Bewohner führen. Zusätzlich ergeben sich auch emotionale Belastungen auf Seite der Angehörigen.

Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Tatsache, dass in den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern, als auch den Beschäftigten bereits ganz überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht wurde und gerade bei den Bewohnerinnen und Bewohnern ein fast vollständiger Impfschutz angenommen werden kann, stehen diesen grundsätzlich wieder uneingeschränkt Leistungs- und Teilhaberechte zu.

Diese Möglichkeit nehmen wir daher zum Anlass, in diesem Konzept die Besuchsregelungen für unsere Einrichtung inhaltlich darzustellen und damit auch alle beteiligten Personen zu informieren.

2. Ziele

- Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte.
- Mit den notwendigen Vorkehrungen der Hygiene und geeigneter Schutzvorkehrungen müssen soziale Kontakte von außen und auch nach außen ermöglicht werden.
- Ein differenziertes und transparentes Kommunikations- und Informationsmanagement in den Einrichtungen unter Mitwirkung der Bewohnerbeiräte nach Maßgabe des § 22 WTG.

3. Hygienemaßnahmen und Testungen

3.1 Generelle Besuchsmöglichkeiten

Generell haben wir folgende Möglichkeiten den Besuch zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen / Besuchern stattfinden zu lassen. Beginnend mit dem 01.07.2020 sind die Besuche im Außenbereich in den Pagodenzelten nicht mehr

Freigabe von: GF	Bearbeiter: QM	Änderungsstand: 12	Seiten
Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Seite 1 von 8

8. Besucher- und Hygienekonzept während der COVID-19 Pandemie

regelmäßig erforderlich. Vielmehr haben die Besucher die Möglichkeit die Bewohner in der Einrichtung auf dem jeweiligen Bewohnerzimmer zu besuchen.

- Besuchsmöglichkeiten sind täglich nach den gesetzlichen Vorgaben möglich
- Einlass in die Einrichtung **ist jederzeit, auch an Sonn- und Feiertagen möglich**
- Besuche unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung
- Bei nicht genesenen, oder vollständig immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern, ist die Anzahl der Besucher pro Besuch auf 2 Personen eines anderen Hausstandes (Kinder unter 13 Jahren werden nicht gezählt) beschränkt, dies ist geregelt unter §6 der CoronaSchutzverordnung

3.2 Generelle Schutzmaßnahmen:

- Händedesinfektion vor und nach jedem Besuch
- Besucher müssen eine gültige Bescheinigung eines negativen Coronaschnelltests nicht älter als 24 Stunden vorlegen, oder einen negativen PCR Labortest nicht älter als 48 Stunden mit sich führen, oder aber sich einem Coronaschnelltest in der Einrichtung unterziehen
- Besucher tragen mindestens eine medizinische Maske, sofern medizinisch möglich, medizinische Gründe sind plausibel, in Form einer ärztlichen Bescheinigung vorzuweisen
- Beschäftigte tragen einen FFP2 Mund-Nase Schutz, sofern medizinisch möglich, medizinische Gründe sind nachweislich in Form einer ärztlichen Bescheinigung vorzuweisen
- **Bei unspezifischen Symptomen, sowie bei Kontakt zu einer SARS Co-vid2 positiven Person**
 - Eine Testung von Bewohnern mittels POC Test ist an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, ab Bekanntwerden des Kontakts zu einer infizierten Person, erforderlich
 - Bei unspezifischen Krankheitssymptomen wird bei dem Betroffenen ein Coronaschnelltest vorgenommen

Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt,

Freigabe von: GF	Bearbeiter: QM	Änderungsstand: 12	Seiten
Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Seite 2 von 8

8. Besucher- und Hygienekonzept während der COVID-19 Pandemie

- vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten
- bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung
- bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit.

Werden bei Beschäftigten oder Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, oder verweigern diese Person eine Mitwirkung am Kurzscreening, oder die Durchführung eines POC Tests, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen sind Personen, welche aus sozialethischen Gründen ein Zugang nicht verwehrt werden darf, beispielsweise für die Begleitung von Sterbenden und Beschäftigten mit nur leichten Symptomen, bei denen mittels eines negativen Coronatests eine Infektion ausgeschlossen wurde.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei Besuchern und bei Beschäftigten ist nach der Feststellung von Symptomen umgehend ein Selbst- oder Schnelltest durchzuführen.

Ein Kurz-Screening inklusive Temperaturkontrolle wird vor dem Besuch durchgeführt und der Besuch wird in der Besucherliste protokolliert, indem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden. Die Bewohner und Besucher werden über einen Aushang und über die Homepage über die wichtigsten Hygienemaßnahmen zusätzlich informiert.

Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

In besonderen Situationen (z.B. Sterbephase) des Bewohners kann im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung auch ein Besuch des Bewohners im Zimmer durch eine Kontaktperson bei der eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. einer Person mit Erkältungssymptomen) genehmigt werden.

- **Bei geimpften und/oder genesenen Bewohnern:**
 - Als Geimpft gilt, wer seine letzte erforderliche Impfdosis vor weniger als 6 Monaten erhalten hat, oder wessen Boosterimpfung vor mindestens 14 Tagen stattgefunden hat
 - Als Genesen gilt, wessen Genesenennachweis nicht älter als 6 Monate ist, oder wessen Impfung gegen Corona mindestens vor 14 Tagen stattgefunden hat

Freigabe von: GF	Bearbeiter: QM	Änderungsstand: 12	Seiten
Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Seite 3 von 8

8. Besucher- und Hygienekonzept während der COVID-19 Pandemie

- Für diese Bewohner entfällt die Maskenpflicht, das Tragen von Masken wird jedoch empfohlen, sofern dies medizinisch möglich ist
 - Eine Zimmerquarantäne ist untersagt
 - Verpflichtende Testungen sind nicht zulässig
 - Wöchentliche Tests sind anzubieten, wünschenswert nach internem Standard sind Tests dreimal wöchentlich durch das geschulte Pflegepersonal nachweislich anzubieten
 - Bei nachweislichem Kontakt zu einer infizierten Person, ist ab Bekanntwerden ein Corona Test an fünf aufeinanderfolgenden Tagen notwendig
- **Bei nicht vollständig immunisierten/ nicht genesenen Bewohnern:**
 - Als ungeimpft gilt, wer noch keine Impfung, oder nicht die erforderliche Anzahl von Impfungen erhalten hat
 - Als nicht Genesene gelten Personen, deren Genesenennachweis älter als 6 Monate ist und welche noch keine Folgeimpfung erhalten haben, oder aber deren letzte erhaltene Impfdosis noch keine 14 Tage zurückliegt.
 - Als nicht vollständig Immunisiert zählen Personen, deren letzte erforderliche Impfdosis mehr als 6 Monate zurückliegt und deren letzte Impfung gegen Corona noch keine 14 Tage zurückliegt
 - Die Bewohner sollen außerhalb des Zimmers wenn medizinisch möglich eine Maske tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu übrigen Personen einhalten
 - Besucher müssen die gesamte Zeit mindestens eine medizinische Maske tragen
 - Mindestens dreimal wöchentlich wird ein Coronaschnelltest verpflichtend durchgeführt, nach internem Standard werden zum Schutz der Betroffenen und der übrigen Personen, vor dem Eintrag von Corona in die Einrichtung, tägliche Testangebote durch das geschulte Pflegepersonal gemacht im Sinne des internen Qualitätsstandards

4. Anmeldung und Ablauf der Besuche

Eine telefonische Anmeldung für Besuche ist nicht erforderlich. Die Dauer des Besuches ist zeitlich nicht begrenzt. Bitte informieren Sie sich jedoch regelmäßig als Besucher, über die aktuell gültigen Zugangsvoraussetzungen und die angebotenen Testzeiträume.

Freigabe von: GF	Bearbeiter: QM	Änderungsstand: 12	Seiten
Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Seite 4 von 8

8. Besucher- und Hygienekonzept während der COVID-19 Pandemie

5. Testungen auf SARS-CoV-2

Alle Einrichtungen und Unternehmen haben bei Personen, die

a. in oder von diesen gegenwärtig behandelt, betreut oder gepflegt werden, oder untergebracht sind,

b. in diesen tätig werden sollen, oder bereits tätig sind, oder

c. eine in oder von diesen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen,

ein tägliches Systemmonitoring vorzunehmen.

Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher sind in der Einrichtung vor Ort bedarfsgerechte Corona Testungen anzubieten.

PoC Tests müssen täglich für 2 Stunden angeboten werden, davon müssen 3x Termine in der Zeit von 16.00-18.00 Uhr angeboten werden.

Die Dauer der angebotenen Testzeiträume soll mindestens zwei Stunden täglich nicht unterschreiten. Besucher von Pflegeeinrichtungen müssen einen negativen Testnachweis vorlegen, oder aber einen Coronaschnelltest durchführen lassen. Ein erforderlicher Nachweis eines Coronaschnelltests darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein vorzulegender notwendiger negativer Nachweis einer durchgeführten Labordiagnostik PCR, darf bei Eintritt in die Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Diese Regelung gilt für alle Besucher ungeachtet, des Impf-, oder Genesenenstatus. Wir weisen darauf hin, dass nur offizielle Testbescheinigungen von anerkannten Teststellen als Negativbescheinigung akzeptiert werden können.

Für genesene und geimpfte Besucher entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Bewohnerzimmern und in Gemeinschaftsräumen. Zum Schutz unserer Bewohner wird jedoch darum gebeten auf allen öffentlichen Wegen und in Gemeinschaftsräumen stets eine medizinische Maske zu tragen. Sind Bewohner vollständig geschützt (geimpft, oder genesen) ist kein Mindestabstand erforderlich. Dies gilt ebenfalls wenn der Bewohner eine Maske trägt.

Wird nach der Durchführung eines PoC-Antigen-Tests in einer Einrichtung oder einem Unternehmen eine positiv getestete Besucherin/ein positiv getesteter Besucher festgestellt, ist ihr/ihm der Zutritt zu bzw. der Aufenthalt in dieser Einrichtung, oder diesem Unternehmen nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für den sozialetischen Besuch bei Sterbenden, Einzel- und Ausnahmefälle sind stets mit der Einrichtungsleitung zu besprechen.

Freigabe von: GF	Bearbeiter: QM	Änderungsstand: 12	Seiten
Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Seite 5 von 8

8. Besucher- und Hygienekonzept während der COVID-19 Pandemie

6. Verlassen der Pflegeeinrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine, oder mit Bewohnern, Besuchern, oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner, Begleitpersonen, sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes während des Aufenthalts im Freien außerhalb der Einrichtung.

Bewohner sind nach dem Verlassen der Pflegeeinrichtung grundsätzlich nicht zu testen, außer es liegt ein begründeter Einzelfall vor, bei dem der Bewohner Kontakt zu einer möglicherweise Covid positiven Person hatte, oder unspezifische Krankheitszeichen aufweist. Dann muss unmittelbar nach Betreten der Einrichtung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen ein PoC-Antigen Test durchgeführt werden.

7. Zugangsrecht weiterer Personen

Die Einrichtungen haben Seelsorgern und Ehrenämtern, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu den Einrichtungen zu ermöglichen. Zuzulassen sind ferner Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.

Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden.

Vollständig geimpfte, oder genesene medizinische Kräfte, welche zu Behandlungszwecken die in der Einrichtung lebenden Personen aufsuchen, können neben dem Impf-, oder Genesenennachweis, statt eines negativen Testergebnisses einer anerkannten Teststelle, oder dem Schnelltest in der Einrichtung, auch einen unüberwachten Schnelltest durchführen, welcher bei negativem Testergebnis zum Eintritt in die Einrichtung befähigt.

Freigabe von: GF	Bearbeiter: QM	Änderungsstand: 12	Seiten
Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Seite 6 von 8

8. Besucher- und Hygienekonzept während der COVID-19 Pandemie

In Notfallsituationen dürfen Rettungskräfte ungehindert die Einrichtung betreten, eine Testverpflichtung besteht in diesem Falle nicht, da die medizinischen Kräfte nicht als Besucher gelten.

8. Umgang mit infizierten Bewohner, sowie Verdachtsfällen

Pflegeeinrichtungen mit SARS-CoV-2-infizierten Bewohnerinnen bzw. Bewohnern oder infiziertem Personal haben hierüber unverzüglich die zuständige untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabe-gesetz zu informieren.

Tritt in der Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion auf, sind die untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem WTG umgehend zu informieren. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind über ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung dem Grunde nach zu informieren.

Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen, die ausweislich eines PCR-Tests infiziert sind oder bei denen der konkrete Verdacht (positiver PoC Schnelltest oder akute respiratorische Symptome und/oder Verlust des Geschmackssinnes) auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, sind nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen.

Die Isolation erfolgt im Einzelzimmer. Dabei bedarf es für die isolierte Unterbringung nicht zwingend einer Anordnung durch die untere Gesundheitsbehörde. Vorbehaltlich einer richterlichen Entscheidung dürfen keine weitergehenden Freiheitsbeschränkungen erfolgen.

Die Dauer der Isolierung ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Zu Beginn der Isolierung ist in Verdachtsfällen unverzüglich eine PCR-Testung vorzunehmen.

9. Aufnahmeverfahren

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PoC-PCR, oder PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht vollständig geimpft, oder genesen ist, von der Einrichtung vor der Aufnahme durchzuführen oder zu veranlassen.

Freigabe von: GF	Bearbeiter: QM	Änderungsstand: 12	Seiten
Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Seite 7 von 8

8. Besucher- und Hygienekonzept während der COVID-19 Pandemie

Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PoC-PCR, oder PCR-Testung zuvor dort durchzuführen.

Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Die aufgenommene Person ist bis zum sechsten Tag nach der Aufnahme mehrfach durch Coronaschnelltest zu testen.

Für Neu- und Wiederaufnahmen gelten außerhalb des eigenen Zimmers die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln, die von Besucherinnen und Besuchern zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Hygieneregeln).

10. Veranstaltungen

Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchern zu befolgen sind. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung. Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich Coronaschnelltests verweigern, dürfen nicht von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sofern keine Krankheitssymptome feststellbar sind.

11. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher

Der Heimbeirat wurde bereits durch die Leitungskräfte der Einrichtung über die neuen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang im Glaskasten im Eingang. Die Heimbeiratsvorsitzenden haben eine Kopie des Konzeptes erhalten.

Auf unserer Homepage informieren wir über alle aktuellen Veränderungen. Das Konzept und der Hygieneaushang sind auf unserer Homepage zusätzlich für alle Besucher digital einsehbar.

Freigabe von: GF	Bearbeiter: QM	Änderungsstand: 12	Seiten
Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Datum: 17.12.2021	Seite 8 von 8